

Rathaus
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 22 75
kanzlei@sk.so.ch

Medienmitteilung

Regelung des Amtshilfeverfahrens in Steuersachen - Ja, aber

Solothurn, 21. März 2011 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an das Staatssekretariat für Finanzfragen die Überführung der Verordnung über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen (ADV), die das Verfahren vorläufig geregelt hat, in das ordentliche Gesetzesrecht, verlangt aber punktuell Verbesserungen.

Der Regierungsrat stimmt der – von Anfang an beabsichtigen – Überführung der Verfahrensbestimmungen in das ordentliche Gesetzesrecht und dem Gesetzesentwurf des Bundesrates grundsätzlich zu. In einigen wesentlichen Punkten fordert er indessen Verbesserungen gegenüber der provisorischen Verordnung und dem Gesetzesentwurf. Seiner Ansicht nach sollen die schweizerischen Steuerbehörden Informationen, die sie im Amtshilfeverfahren für den anderen Staat rechtmässig beschafft und an diesen weiter geleitet haben, in jedem Fall auch für schweizerische Steuerverfahren verwerten dürfen. Es gibt keinen stichhaltigen Grund, die Verwertung von Auskünften zu verbieten, nur weil sie von einer Bank im ordentlichen Veranlagungsverfahren nicht erhältlich wären. Weiter soll sich die Schweiz, wenn sie ihrerseits Amtshilfe von anderen Staaten verlangt, nicht gesetzlich einschränken und nicht darauf verzichten, von anderen Staaten Bankinformationen zu verlangen. Denn dies würde im Ergebnis bedeuten, dass das Schweizer Bankgeheimnis, das gegenüber dem ausländischen Fiskus

aufgehoben ist, für schweizerische Steuerpflichtige ins Ausland und in die dortigen Bankplätze exportiert würde. Schliesslich ist der Regierungsrat einverstanden, dass ausländischen Staaten die Amtshilfe verweigert werden soll, wenn das Gesuch auf Informationen abstellt, die mit Handlungen beschafft wurden, die nach schweizerischem Recht strafbar sind und der andere Staat dies gefördert hat.

Seit dem Beschluss des Bundesrates vom März 2009, andern Staaten Amtshilfe in Steuersachen nicht nur bei Steuerbetrug zu gewähren, hat die Schweiz die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit über 30 Staaten neu verhandelt. Das erste revidierte Abkommen ist am 4. November 2010 in Kraft getreten. Die DBA enthalten die Regeln, welche Informationen zwischen den Staaten ausgetauscht werden. Das Verfahren, wie die Schweiz diese Informationen beschafft, und welche Rechte den betroffenen Personen (Steuerpflichtige) und den Informationsinhabern (z.B. Banken) dabei zustehen, muss das Schweizer Recht bestimmen. Da die Zeit für den Erlass eines Gesetzes nicht ausreichte, regelte dies der Bundesrat vorläufig mit einer Verordnung, der ADV.

Weitere Auskünfte erteilen:

Christian Wanner, Landammann, 032 627 20 55

Marcel Gehrig, Chef Steueramt, 032 627 87 09

Theo Portmann, Leiter Recht und Gesetzgebung Steueramt, 032 627 87 07